

Policy Briefing

Rechtliche und politische Handlungsmöglichkeiten nach der jüngsten „Palästina“-Entscheidung des IStGHs

- Prof. Dr. Wolfgang Bock

Wenige Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag haben so viel Kritik erfahren wie der Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Vorverfahrenskammer vom 5. Februar 2021. Er erklärt die Anklagebehörde des IStGH für zuständig, israelische und palästinensische Verantwortliche wegen möglicher Verbrechen auf dem Gebiet Palästinas anzuklagen.¹ Um dieses Ziel zu erreichen, musste die 2:1-Mehrheit der Kammer Palästina Staatsqualität im Sinne des Rom-Statuts (Grund- und Verfahrensordnung des IStGH) zusprechen. Ob Palästina ein Staat im Sinne des allgemeinen Völkerrechts ist, spielte dagegen keine Rolle. Das Staatsgebiet Palästinas umfasst nach Auffassung der zwei maßgeblichen Richter die Westbank, Ostjerusalem und den Gazastreifen. Dort begangene Verbrechen dürften und müssten seitens der Strafverfolgungsbehörde des IStGH untersucht und gegebenenfalls

angeklagt werden. Die umfassend begründete abweichende Meinung des Präsidenten der Vorverfahrenskammer Péter Kovács sieht darin allerdings einen Zirkustrick mit den Normen des Rom-Statuts: Geltendes Völkerrecht dürfe nicht außer Acht gelassen werden.² Neben zahlreichen Völkerrechtsexperten haben sich sieben Mitgliedsstaaten des IStGH gegen die Entscheidung ausgesprochen: Australien, Brasilien, Deutschland, Österreich, Tschechien, Uganda und Ungarn.³ Mitte April folgte Großbritannien (Anm. d. Red.).

Bis heute sind 123 Vertragsstaaten dem IStGH beigetreten, nicht dagegen Russland, China und der Iran einerseits sowie Indien, die USA, Israel und fast alle arabischen Staaten andererseits. Sein Statut begründet eine Zuständigkeit für die Verfolgung der Tatbestände des Völkermords, des schweren Kriegs-

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Es droht eine Unterminierung des IStGH als unabhängiger Grundpfeiler einer multilateralen Weltordnung. Die Vertragsstaaten des IStGH sollten daher öffentlich Kritik äußern und Hinweise auf die Konsequenzen geben, die sich durch die vermeintliche Zuständigkeitserklärung für die „Palästinensischen Gebiete“ ergeben (z.B. die Politisierung des IStGH und die weitere Verfestigung von Doppelstandards gegenüber Israel in internationalen Institutionen, die Erschwerung von Friedensgesprächen durch eine Präjudizierung von Ergebnissen seitens des IStGHs).
- Deutschland sollte gegenüber dem neuen Chefankläger inhaltlich begründet anregen, die rechtlichen Grundlagen einer Zuständigkeit des IStGH für die Anklage israelischer und palästinensischer Verantwortlicher wegen möglicher Verbrechen in den C-Gebieten zu überprüfen.
- Die Vertragsstaaten sollten prüfen, inwiefern die vorliegende Entscheidung auch im Rahmen von Art. 19 des Rom-Statuts kritisch erörtert werden kann.
- Deutschland sollte zu diesen Punkten auch im Rahmen der jährlichen Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH klar Stellung beziehen.

verbrechens, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und (seit 2018) des Angriffskriegs. Diese Zuständigkeit besteht nur unter drei Bedingungen, die alle zugleich erfüllt sein müssen: Erstens muss ein Staat, sofern er ein solches Verbrechen nicht selbst verfolgt, die Strafverfolgung beim Gericht beantragen und auf diese Weise seine eigene Rechtsprechungshoheit auf den IstGH übertragen. Zweitens muss entweder das Verbrechen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates stattgefunden haben oder es muss zumindest ein Täter ein Angehöriger dieses Staates sein. Drittens darf der IstGH einen Fall dann nicht an sich ziehen, wenn ein Staat diesen selbst untersucht und Strafverfolgung betreibt (Prinzip der Komplementarität). Eine weitere Möglichkeit der Zuständigkeitsbegründung wäre eine (hier nicht gegebene) Überweisung einer „Situation“ durch den UN-Sicherheitsrat an den IstGH. Das Statut wägt insofern die Souveränität der Einzelstaaten und die ausnahmsweise Begründung der Zuständigkeit eines internationalen Gerichts sehr präzise gegeneinander ab. Keine dieser drei Bedingungen scheint nach vorliegendem Fall erfüllt zu sein.

Blendet man die Hauptfrage, ob in diesem Fall überhaupt von schwerwiegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgegangen werden darf, aus, so stellen sich vor diesem Hintergrund zwei wesentliche Fragen:

- (I) Welche wesentlichen Punkte der Entscheidung ziehen Kritik auf sich und ist diese Kritik berechtigt?
- (II) Welche praktischen politischen Konsequenzen sind möglich und sinnvoll?

I. Kritik an der Entscheidung

1. Die Entscheidung des IstGH, für die Anklage israelischer und palästinensischer Verantwortlicher wegen möglicher Verbrechen auf dem Gebiet Palästinas zuständig zu sein, belohnt das politische Kalkül der Palästinenserführung: Das Mandat des Völkerbundes für Palästina anerkannte ein Recht des jüdischen Volkes auf Begründung einer politischen Heimstatt unter Wahrung der zivilen und religiösen Rechte der übrigen Einwohner. In seiner staatlichen Legitimität unterscheidet sich Israel nicht von ande-

ren Mitgliedsstaaten der UN. Jedoch erkennen PLO wie Hamas Israel nicht als rechtlich legitimen Staat an und fördern im Kampf gegen den jüdischen Staat Terror.⁴ Nach Ablehnung zahlreicher Versuche Israels, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, verfolgt der Vorsitzende der PLO und Präsident der Palästinensische Verwaltung (Palestinian Authority [PA]) Mahmud Abbas seit 2011 die offiziell erklärte Strategie, mittels Einschaltung internationaler Organisationen und radikalem Druck, aber ohne Verhandlungen mit Israel, einen Staat auf dem durch die Waffenstillstandslinien von 1967 umschlossenen Gebiet zu errichten.⁵ Dass die palästinensische Führung den Weg zu möglicher Staatlichkeit nicht auf dem in den Oslo-Verträgen festgehaltenen völkerrechtlichen Weg von Verhandlungen und friedlicher Anerkennung Israels sucht, sondern glaubt, durch internationalen politischen Druck die Staatsqualität erzwingen zu können, zeigt deutlich das Ziel dieser Strategie: Die Errichtung eines möglichst ausgedehnten Staates unter fortgesetzter Bedrohung der Existenz Israels.

2. Die palästinensischen Gebiete sind bislang kein Staat: Das Gericht will mit der Qualifizierung von Palästina als Staat im Sinne des Rom-Statuts die aus den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln notwendig folgende Verneinung der Qualität als Staat umgehen. Es sieht seine Jurisdiktionshoheit ausreichend dadurch begründet, dass die UN-Generalversammlung mit dem Beschluss 67/19 (2012) Palästina als staatlichen Teilnehmer (State Party) am Rom-Statut zugelassen habe.⁶ Das Territorium dieses Staates, so die Mehrheit der Richter, ergebe sich daraus, dass mit diesem Beschluss die Gebiete Gaza, Westbank und Ostjerusalem in Bezug genommen worden seien. Die den IstGH tragenden Staaten hätten zudem nichts gegen die 2015 erfolgte Aufnahme Palästinas in ihren Kreis unternommen.⁷

Die zentrale rechtliche Kritik an diesem Vorgehen geht von zwei Punkten aus. Erstens können nach einer unbestrittenen Grundregel des Völkerrechts Beschlüsse der UN-Generalversammlung zwar zu politischen Folgen führen, nicht aber Völkerrecht, insbesondere die anerkannten Regeln über die Entstehung von Staatlichkeit, neu schaffen oder abändern. Zweitens ist in der Kammerentscheidung ein

Verstoß gegen die völkerrechtlich verbindlichen Verträge von Oslo (1993/95) zu sehen: Der Beschluss missachtet deren rechtliche Folgen.⁸

Diese rechtlichen Aspekte sind für die politische Wirklichkeit des Nahen Ostens von kaum zu überschätzender Bedeutung. Denn sie ermöglichen die Wahrung des Friedens. Angesichts dessen, dass PLO und Hamas den Staat Israel nicht anerkennen und ihn mit Gewalt sowie unter Einsatz terroristischer Mittel zerstören wollen, wäre ein dauerhafter Frieden nur auf der Grundlage möglich, dass die rechtmäßige Existenz des jüdischen Staates Israel anerkannt würde. In den Oslo-Verträgen wurde eben diese Bedingung – unter Zustimmung beider Parteien wie zahlreicher garantierender Staaten – vereinbart und so zur Voraussetzung weiterer Schritte auf dem Weg hin zu einer möglichen, wie auch immer gestalteten, palästinensischen Staatlichkeit gemacht.⁹

Erst vor diesem Hintergrund treten die rechtlichen Versäumnisse der aktuellen Entscheidung klar hervor: Die Palästinenser haben kein absolutes Recht auf Staatlichkeit. Es ist möglich, dass sich eine andere Gestalt palästinensischer Selbstverwaltung herausbildet oder vereinbart wird. Israel besitzt zudem zumindest in den von den Oslo-Verträgen als C-Gebieten bezeichneten Räumen vertraglich gesicherte rechtliche Ansprüche. Solange die Oslo-Verträge in Kraft sind, führt rechtlich verpflichtend der Weg hin zu Staatlichkeit für die palästinensische Seite über Verhandlungen mit Israel. Wenn die Vorverfahrenskammer unter diesen Umständen zu der Aussage kommt, Palästina sei als ein Staat hinsichtlich aller umstrittenen Gebiete zu behandeln, so lässt sich nur folgern, dass sie die Oslo-Verträge trotz ihrer rechtlich erheblichen Bedeutung als irrelevant bei Seite schieben will. Der dissentierende Richter hat das in aller Deutlichkeit hervorgehoben.

Die Richtermehrheit der Kammer stützt ihre Qualifizierung Palästinas als Staat auf ein zentrales Argument: Die Aufgabe des Gerichts sei es, die Straflosigkeit für die ihm aufgegebenen Straftatbestände zu beenden. In diesem Licht seien die Normen des Rom-Statuts auszulegen. Im Ergebnis führt die Ab-

solusetzung dieses Ziels zu einer Relativierung der dem Gericht gesetzten rechtlichen und politischen Grenzen, zur Missachtung anerkannter Regeln des Völkerrechts und zu einer Fehlinterpretation des Rom-Statuts selbst. Dass die Zulassung einer Organisation zu den Trägern des IStGH diese selbst zu einem Staat macht, gibt dem rechtlichen Begriff des Staates in Art. 12 des Rom-Statuts eine Bedeutung, die von den Staaten, die das Rom-Statut entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts schufen, nie in Betracht gezogen worden ist und von vielen Mitgliedsstaaten abgelehnt wird.¹⁰ Die Zulassung der PA hat – wie vielfach betont wurde – vielmehr rein verwaltungstechnischen Charakter und beinhaltet keine rechtlich substantielle Aussage. Deutschland hat insbesondere 2016 in einer Stellungnahme als Mitgliedsstaat des IStGH wie auch schon in vorangegangenen Jahren deutlich darauf hingewiesen, dass sich aus der Zulassung der PA zur UN und zu anderen Organisationen keine Qualifizierung von Palästina als Staat ergebe. Dies gelte auch für die Auslegung des Staatsbegriffs nach dem Rom-Statut. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Kammermehrheit ist der Staatsbegriff des Rom-Statuts völkerrechtlich zu verstehen. Es gibt keine Regeln des Rom-Statuts, die eine andere Auffassung stützen. Zudem unterstützen, wie der abweichende Richter Kovács gezeigt hat, weder der Wortlaut noch die ständige Interpretation der einschlägigen UN-Dokumente die zielgerichtete Interpretation des Begriffs „Staat“, die von der Chefanklägerin und von der Richtermehrheit neu aufgestellt worden ist. Auch Staaten, die den palästinensischen Beitritt bejahen, haben darauf hingewiesen, dass ein Staat Palästina nicht existiere (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Neuseeland, Schweiz) und dass die Zulassung des Beitritts nur eine politische Unterstützung auf dem möglichen Weg zu Staatlichkeit als Ergebnis von Verhandlungen mit Israel bedeute.¹¹

Eine gerichtliche Zuständigkeit des IStGH ergibt sich nach dem Rom-Statut grundsätzlich nur dadurch, dass ihm der beitretende Staat diese Kompetenz überträgt. Nur nach Beitritt eines Staates steht dem IStGH Jurisdiktionskompetenz für den Fall zu, dass

ein Bürger dieses Staates das zu verfolgende Verbrechen begangen hat oder dass dieses Verbrechen auf dem Territorium des beigetretenen Staates begangen worden ist. Ist beides nicht gegeben, so steht dem IStGH auch keine Jurisdiktionshoheit zu. Die strenge Begrenzung der Kompetenz des IStGH soll sicherstellen, dass er sein Mandat nicht überschreitet und sich nicht in politische Fragen einmischt, die ihm rechtlich nicht zugänglich sind.

3. Die PA hat keine Jurisdiktion über die C-Gebiete, die sie an den IStGH übertragen könnten. Die zentrale Bedeutung der Oslo-Verträge für die Frage der Jurisdiktionskompetenz des IStGH ergibt sich aus der Tatsache, dass sie die Rechtsprechungshoheit sehr genau regeln. Die PA darf danach gerichtliche Hoheit nur für die Gebiete A und B, nicht aber für das Gebiet C und damit weder für Ostjerusalem noch für die übrigen umstrittenen Gebiete ausüben. Ihr sind nur die Bewohner der Gebiete A und B, nicht aber israelische Staatsbürger unterstellt. Selbst wenn man die Frage nach der staatlichen Qualität ausklammert, konnte daher nach geltendem Völkerrecht dem IStGH keine Jurisdiktion übertragen werden.

Die Behauptung des Gerichts, die Resolution der Vollversammlung der UN (67/19) aus dem Jahr 2012 bestätige das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Unabhängigkeit in einem Staat Palästina auf dem palästinensischen Gebiet, das seit 1967 besetzt sei, widerspricht der Logik wie den geschichtlichen Tatsachen. Weder Jordanien noch Israel haben die östliche Waffenstillstandslinie jemals als eine Grenze anerkannt, sondern vielmehr wiederholt betont, dass dies eben nur eine Waffenstillstandslinie sei. Weder völkerrechtliche Dokumente noch Handlungen haben bislang zu einer östlichen Grenzziehung für den Staat Israel geführt. Die Frage, welche Gebiete in einer Friedensregelung an Israel fallen werden, ist völkerrechtlich offen. Wie kann das Gericht unter diesen Umständen von feststehenden Grenzen ausgehen? Wie kann die Anklagebehörde des IStGH festlegen, wer – abgesehen von den nicht betroffenen A- und B-Gebieten der Oslo-Verträge – in welchem Gebietsteil siedeln darf, wenn der Status der Gebiete rechtlich nicht determiniert ist? Soll

Israel auf dieser nicht tragenden Grundlage wegen der Siedlungen und wegen Bevölkerungstransfers beschuldigt werden, so kann dies dazu führen, dass eine friedliche Lösung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten und Konflikte auf längere Dauer erschwert und sogar verhindert wird. Die notwendige gegenseitige Bereitschaft zu Kompromissen und Entgegenkommen kann sehr stark geschwächt werden.

Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Vorentscheidungskammer die von ihr selbst eingeholten völkerrechtlichen Fachgutachten, Stellungnahmen und Expertisen nicht hinreichend ernst genommen hat, da sie sich mit ihnen – anders als die gut begründete abweichende Auffassung des Kammervorsitzenden – nicht argumentativ auseinandergesetzt hat.

II. Mögliche politische Reaktionen

1. Staaten können sich vom IStGH zurückziehen, Sanktionen verhängen oder bestehende Sanktionen beibehalten (USA).

2. Art. 19 des Rom-Statuts ermöglicht es Staaten, die den IStGH tragen, eine Entscheidung über streitige Fragen herbeizuführen: Eine „Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Statuts, die nicht binnen drei Monaten nach ihrem Beginn durch Verhandlung beigelegt wird, wird der Versammlung der Vertragsstaaten vorgelegt. Die Versammlung selbst kann die Streitigkeit beizulegen versuchen oder weitere Mittel der Streitbeilegung empfehlen, einschließlich der Vorlage an den Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dessen Statut.“¹² Es ist fraglich, ob diese Vorschrift eine Möglichkeit bietet, um unerwünschte rechtliche oder politische Folgen der Entscheidung zumindest zu begrenzen.

3. Die Anklagebehörde wird angesichts der Schwierigkeiten der Ermittlungen auf ihr nicht zugänglichem Gebiet (Ostjerusalem oder C-Gebiete) auf die Mitwirkung Israels angewiesen sein, diese Hilfe

aber aller Voraussicht nach nicht erhalten. Geht es um eine unparteiliche Ermittlung der Tatsachen, so ist zu erwarten, dass sich die Ermittlungen über Jahre hinziehen werden. Allerdings sind angesichts des bisherigen Vorgehens der Anklagebehörde, die die Regeln des Rom-Statuts zugunsten einer offensichtlich gewünschten politischen Lösung neu interpretiert, Zweifel an der Unparteilichkeit der bisherigen Chefanklägerin geboten.

4. Die Vertragsstaaten des IStGH sind mit einer Entscheidung konfrontiert, die künftige mögliche Friedensverhandlungen wesentlich zu erschweren droht. Es ist widersinnig, den beiden beteiligten Parteien offene Perspektiven zu nehmen, indem die vom Völkerrecht nicht gedeckten Behauptungen einer Seite übernommen werden. Sollten dann daraus strafrechtliche Instrumente geformt werden und die nur durch Verhandlungen zu lösende Frage nach dem Status von Gebieten in einem neu konstruierten, dem Völkerrecht widersprechenden Rechtsmodell zur Voraussetzung von Anklagen gemacht werden, so wäre den Bemühungen der Vertragsstaaten um eine Verhandlungslösung ein Bärendienst geleistet worden.

5. Die Vertragsstaaten des IStGH sollten sich in einer derart explosiven Lage politisch und rechtlich verpflichtet sehen, die schädlichen Auswirkungen dieser Entscheidung anzusprechen und zu kritisieren.

Neben öffentlichen Erklärungen könnte dafür ein weiterer Platz die jährliche Versammlung der Vertragsstaaten sein. Würden alle Staaten, die diese Entscheidung rechtlich und/oder politisch ablehnen, mit Konsequenzen für die weitere Unterstützung drohen, so könnte dies eine Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben des IStGH erleichtern. Nehmen sie diese Entscheidung ohne weitere Kritik hin, so unterstützen sie eine Politisierung des IStGH, die im Ergebnis auf eine rechtliche Selbstzerstörung hinausläuft. Wird die dem Rom-Statut zugrunde liegende Trennung von Völkerrecht und politischen Ansprüchen vom IStGH nicht respektiert, so führt das zur juristischen Entwertung dieser Einrichtung.

6. Eine Chance zu einer Korrektur liegt in der diesjährigen Ablösung der Chefanklägerin. Ihr Nachfolger, der Mitte dieses Jahres sein Amt antreten wird, ist nicht an die Rechtsauffassung seiner Vorgängerin oder an den Beschluss der Kammer gebunden. Nach Art. 53 Abs. 4 des Rom-Statuts kann der Ankläger „eine Entscheidung über die Einleitung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung auf der Grundlage neuer Tatsachen oder Informationen jederzeit überprüfen“.¹³ Unter „neue Informationen“ in diesem Sinne fallen auch Erklärungen der Vertragsstaaten oder neu eingeholte Fachgutachten. Eine derartige Überprüfung können rechtlich auch Vertragsstaaten anregen.

Über den Gastautor:

Prof. Dr. Wolfgang Bock war seit 1979 als Richter in Frankfurt am Main und Wiesbaden tätig, ehe er sich ab 1993 wissenschaftlich mit dem Nahen und Mittleren Osten sowie mit der Entwicklung des Islams befasste. Seit 2004 lehrt er an verschiedenen deutschen Universitäten und war von 2012 bis 2017 als Studienreferent an der Bundesakademie für Sicherheitspolitik im Bereich Staats- und Völkerrecht mit den Schwerpunkten Islam sowie Naher und Mittlerer Osten tätig. Seit 2012 ist er Professor für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität in Gießen.



Quellenverzeichnis

1. **IStGH:** „Decision on Applications for Leave to File Observations Pursuant to Rule 103 of the Rules of Procedure and Evidence“, 05.02.2021 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF.
2. **Kovács, Péter:** „Judge Péter Kovács’Partly Dissenting Opinion“, 05.02.2021 in N°ICC-01/181/1545 https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2021_01167.PDF S. 6ff.
3. Vgl. **Stahnke, Jochen:** „Zwei Staaten, ein Gericht“, 21.02.2021 in <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/was-darf-der-internationale-straengerichtshof-16644248-p2.html>.
4. **ORF:** „PLO erkennt Israel nicht mehr an“, 30.10.2018 in <https://orf.at/stories/3085461/>.
5. **Die Zeit:** „Palästinenser starten diplomatische Initiative gegen Israel“, 01.04.2014 in <https://www.zeit.de/politik/ausland/2014-04/palaestinsener-vereinte-nationen-nahost-konflikt>
6. **IStGH:** „Decision on Applications for Leave to File Observations Pursuant to Rule 103 of the Rules of Procedure and Evidence“, 05.02.2021 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF.
7. **Ebd.**
8. Vgl. **Shaw, Malcolm:** „Request for Leave to Submit Observations Pursuant to Rule 103“, 14.02.2020 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_00492.PDF; **Benvenisti, Eyal:** „Request for Leave to Submit Amicus Curiae Observations in the Proceedings relating to the Prosecution Request Pursuant to Article 19(3) for a Ruling on the Court’s Territorial Jurisdiction in Palestine“, 14.02.2020 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_00463.PDF; **Badinter, Robert/Verdirame, Guglielmo:** „Application for leave to file written observations on the question of jurisdiction pursuant to Rule 103 of the Rules of Procedure and Evidence, 14.02.2020 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_00488.PDF; **Blank, Laurie et al.:** Amicus Curiae Observations of Prof. Laurie Blank (...), 16.03.2020 in: https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_01058.PDF.
9. **United Nations:** „Interim Agreement on the West Bank and Gaza Strip“, 28. September 1995 Article XXXI Chapter 5-7 in <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-185434/>.
10. **IStGH:** „Observations by the Federal Republic of Germany“, 16.03.2020, S. 7-10 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_01075.PDF.
11. **IStGH:** „Observations by the Federal Republic of Germany“, 16.03.2020 in https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_01075.PDF S. 11ff.
12. **IStGH:** „Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“, 17.07.1998 in <https://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html#T219>.
13. **IStGH:** „Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“, 17.07.1998 in <https://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html#T553>.